

Bekanntmachung vom 12. Dezember 2013

Nr. 10/2013

Versäumnis von Prüfungen aufgrund akuter Erkrankung

Im Fall des Versäumnisses einer Prüfung durch akute Erkrankung gem. den aktuell gültigen Prüfungsordnungen der Fakultät für Sportwissenschaft muss das geforderte ärztliche Attest bis spätestens eine Woche nach dem attestierten Ausfallzeitraum beim zuständigen Dozenten vorgelegt werden. Anderenfalls ist die Prüfung mit 5,0 (nicht ausreichend) zu werten.

Diese Bestimmung besitzt Gültigkeit für sämtliche Studiengänge der Fakultät für Sportwissenschaft.